

Vereinsatzung der Musikkapelle Windach e.V.

§1 Präambel

- 1 Die Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.08.2020 und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 06.03.1986 mit am 06.03.2008 beschlossenen und am 15.04.2008 eingetragenen Nachtrag sowie dem am 20.01.1995 beschlossenen und am 27.9.1995 eingetragenen Nachtrag sowie dem am 07.03.2013 beschlossenen und am 26.07.2013 eingetragenen Nachtrag außer Kraft.
 - (1) Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche und diverse Form.
 - (2) Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband von Ober- und Niederbayern.

§2 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde im Jahre 1986 gegründet und führt den Namen „**Musikkapelle Windach e. V.**“
 - (2) Er hat seinen Sitz in Windach.
 - (3) Der Verein ist im Vereinsregister Augsburg eingetragen unter der Nr. VR 40331.
- 1

§3 Zweck und Ziele

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts mit folgenden Aufgaben:
 - (a) Der Verein will das Laienmusizieren pflegen und damit in gemeinnütziger Weise das heimatliche Brauchtum bewahren und fördern. Er hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu vertreten.
 - (b) Der Verein will durch entsprechende Maßnahmen die Ausbildung der Musiker nach besten Kräften fördern und die Kapelle auf ein höchstmögliches musikalisches Niveau bringen.
 - (c) Der Verein ist bestrebt, zeitgemäßen jugendpflegerischen Erfordernissen nachzukommen. Er will der Jugend insbesondere die Freude am Selbstmusizieren vermitteln. Die Jugendarbeit ist ein Hauptanliegen der Vereinstätigkeit.
 - (d) Zur Nachwuchsförderung benennt der Verein interessierten Jugendlichen bzw. deren Eltern fachkundige Musiklehrer und stellt Unterrichtsräume zur Verfügung. Bei Bedarf kann Unterstützung zur Beschaffung der Instrumente gewährt werden. Instrumente, deren Erwerb den Musizierenden nicht zumutbar ist, können vom Verein erworben und als Leihinstrument zur Verfügung gestellt werden.
 - (e) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§4 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

2

§5 Mitgliedschaft

- 1 Dem Verein gehören an:
 - (a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
 - (b) passive Mitglieder,
 - (c) fördernde Mitglieder,
 - (d) Ehrenmitglieder.
- (6) Aktive Musiker sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 9 dieser Satzung.
- (7) Passive Mitglieder sind ehemalige aktive Musiker, die mindestens 15 Jahre aktiv musiziert haben.
- (8) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen und nicht aktiv musizieren. Aktive Musiker, die ihren Verpflichtungen gemäß §7, insbesondere §7 Absatz 3 seit 2 Jahren nicht mehr nachkommen, werden automatisch zu fördernden Mitgliedern.
- (9) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

3

§6 Aufnahme

- 1 Mitglied kann jede Person werden, die ein einschlägiges Musikinstrument beherrscht oder erlernen möchte. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der musikalische Leiter im Einvernehmen mit dem Vorstand. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den durch den musikalischen Leiter festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (10) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Der schriftliche Antrag muss bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein.
- (11) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.
- (12) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

4

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Alle Mitglieder haben das Recht
 - (a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - (b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
- (13) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - (a) die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen,
 - (b) die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen,
 - (c) das Vereinseigentum, insbesondere die Musikinstrumente, die Noten und die Tracht (Weste, Jacke, Hut) sorgfältig zu pflegen und zu verwahren,
- (14) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins nach Weisung des musikalischen Leiters und des Vorstands zu beteiligen.
- (15) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
- (16) Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

5

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - (a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - (b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (17) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

6

§9 Organisation und Verwaltung

- 1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (18) Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Er besteht aus
 - (a) dem 1. Vorsitzenden,

- (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Kassier,
 - (d) dem Schriftführer,
 - (e) dem Dirigenten,
 - (f) zwei Beisitzern,
 - (g) zwei Vertretern der Jungbläser der Musikkapelle Windach e. V.
 - (h) dem Bläserklassenbeauftragten, dieser kann auch gleichzeitig das Amt eines Beisitzers ausüben.
- (19) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er beschließt über alle Angelegenheiten soweit nach dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (20) Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (21) Der Vorstand kann jedes seiner Mitglieder bei der Erledigung seines Amtes bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung weggefallen sind.
- (22) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- (23) Vereinsvertretung nach BGB
Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jedes dieser vier Mitglieder ist allein vertretungsberechtigt, muss dabei aber gefasste Vorstandschäftsbeschlüsse beachten und nach ihnen verfahren.
- (24) Regelungen für das Innenverhältnis
- (a) Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
 - (b) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und ggf. dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen hin vertreten.
 - (c) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
- (25) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
- (a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - (b) Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von Euro 200,00 (in Worten: Euro zweihundert) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - (c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (26) Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

- (27) Der vom Vorstand mit Zustimmung der Versammlung zu berufende 1. Dirigent ist musikalischer Leiter und für die musikalische Arbeit der Kapelle verantwortlich. Dies gilt besonders für die Aufstellung der Programme und für das Auftreten in der Öffentlichkeit. Der 1. Dirigent soll möglichst eine abgeschlossene Dirigenten-Ausbildung nachweisen können oder an den Dirigentenlehrgängen der Musikverbände teilgenommen haben. Der stellvertretende Dirigent soll möglichst auch an Dirigentenlehrgängen der Musikverbände teilgenommen haben und praktische Erfahrung als Leiter einer Kapelle aufweisen können.

7

§10 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (28) Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens drei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
- (29) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Eine Woche vor der Durchführung muss die aktuelle Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins verfügbar sein.
- (30) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- (31) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ist mit einer Stimme stimmberechtigt; ebenso die Mitglieder des Vorstandes. Die Übertragung von Stimmrechten auf Erziehungsberechtigte oder bevollmächtigte Personen ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (32) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- (a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - (b) die Entlastung des Vorstandes,
 - (c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge je nach Mitgliedsart und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten solange, bis sie von einer Mitgliederversammlung wieder verändert werden.
 - (d) Die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - (e) die Änderung der Satzung,
 - (f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat und
 - (g) die Auflösung des Vereins.
 - (h) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach 2 2 und 3 3 dieser Satzung,

- (i) Bestätigung der Ordnung der Vereinsjugend sowie weiterer Vereinsordnungen.

8

§11 Beurkundung der Beschlüsse

- 1 Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

9

§12 Musikerjugend

- 1 Die Musikerjugend ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins.
- (33) Aufgaben und Organisation der Musikerjugend sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen ist.
- (34) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung der Musikerjugend zu unterrichten.
- (35) Die Musikerjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Vereinsvorstand unterstützt. Über die Jugendordnung ist sichergestellt, dass die Musikerjugend eine Selbstständigkeit in der Führung und Verwaltung der ihr zugewiesenen Mittel erhält. Soweit nicht in der Jugendordnung geregelt, ist die Musikerjugend verpflichtet, den Vereinsvorstand jährlich über die Finanzlage der Jungmusiker und Planungen zu unterrichten.

10

11

§13 Änderung der Satzung

- 1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen.
- (36) Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Tagesordnung aufgenommen worden sein.

12

§14 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- (37) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- (38) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Windach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (39) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

13

14

15 Unterschriften:

16

17

18

19 _____
1. Vorsitzender Simon Schmid

Schriftführer Dieter Schmid